

Satzung

Förderkreis Kirchenmusik

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der ev.-luth. Kirchengemeinde Segeberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kirchenmusik - Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Segeberg e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde Segeberg durch finanzielle, sachliche und ideelle Unterstützung.
- (2) Der Verein arbeitet eng und vertrauensvoll mit den in der Kirchengemeinde Segeberg tätigen Kirchenmusikern, Kirchenmusikgruppen und mit der Kirchengemeinde zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Geldmittel und Spenden, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit im Verein im Sinne des § 2 bejaht. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Verzug ist.
- (4) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch

1. Mindestspenden der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden kann und die jeweils zum 1. Februar fällig sind,
2. Spenden,
3. Zuschüsse Dritter.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar spätestens am 30. Juni, statt und wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung beschließt.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Mitglied in der Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts,
 2. Entgegennahme des Kassenberichts,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl des Vorstands,
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Die unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig, wobei jedoch jeweils ein Rechnungsprüfer ausscheiden muss),
 6. Beschlussfassung über Anträge,
 7. Festsetzung der Mindestspende,
 8. Änderung der Satzung,
 9. Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem oder seinem Vertreter geleitet. Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer führt ein Wahlleiter durch, der von der Versammlung gewählt wird.
- (7) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingehen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend beim Vorsitzenden und dem Schriftführer einsehbar ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der/dem ersten Vorsitzenden,
2. der/dem zweiten Vorsitzenden,
3. der/dem Schatzmeister(in),
4. der/dem Schriftführer(in),
5. einer/einem Beisitzer(in).

(2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist mit mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten/von der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in) vertreten; dabei sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann den Verein und seine Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen verpflichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Versammlung bei einer weiteren Einladung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die ev.-luth. Kirchengemeinde Segeberg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für kirchenmusikalische Arbeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. Februar 1998 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.